

Satzung der Stadt Marlow über die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1, für den Bereich "Wohngebiet 'Kloster-Wulfshäger-Weg'", Ortsteil Gresenhorst mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 LBauO M-V

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom _____ durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow“ am _____ erfolgt.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister
2. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Anzeigschreiben vom _____ beteiligt worden.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom _____ bis _____ und durch Veröffentlichung im Internet (www.b-plan-services.de/servlet/karte) durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierauf erfolgte in ortsüblicher Weise durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow“ am _____.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Äußerung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB aufgefordert.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretersitzung hat am _____ die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen und waren durch Veröffentlichung im Internet (www.b-plan-services.de/servlet/karte) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgelegt werden können, am _____ durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

8. Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ nach § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich ausliegen und waren durch Veröffentlichung im Internet (www.b-plan-services.de/servlet/karte) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgelegt werden können, am _____ durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Absatz 3 BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am _____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000, aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2000 abgeleitet, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Sanitz, _____ Dipl.-Ing. Stefan Reiche
Friedrich-v.-Flotow-Ring 18
18190 Sanitz

11. Die Stadtvertretersitzung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der Stadtvertretersitzung in öffentlicher Sitzung am _____ als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretersitzung vom _____ gebilligt.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgelegt.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

14. Die Satzung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 sowie die Stelle, bei der der Rat oder die Dauer während der Dienststunden von jedermann einbringen können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 II BauGB) und weiter auf Falschkeit und Entschönen von Entschuldigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

15. Die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten.
- Marlow, _____ Der Bürgermeister

- Hinweise zu Bodendenkmalen**
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchö M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür ist der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung entfernt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

für das folgend eingegrenzte Gebiet:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindestraße „Kloster Wulfshäger Weg“ und vorhandene Bebauung an der Gemeindestraße „Kloster Wulfshäger Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der Landesstraße L182
- im Westen durch vorhandene Bebauung an der Landesstraße L182 und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3934), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Seite 3788), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V Seite 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V Seite 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung folgende Satzung über die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow für den Bereich „Wohngebiet 'Kloster-Wulfshäger-Weg', Ortsteil Gresenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Kartengrundlage:

Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 des:
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Stefan Reiche
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Friedrich-v.-Flotow-Ring 18
18190 Sanitz

Tel.: 03 82 09 / 8 04 80

vom: 24. Januar 2024

Zeichenerklärung

1. Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 1990:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Offene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Öffentliche Parkfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Fußgängerbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentlich gewidmete Verkehrsfläche

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Parkanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünfläche, öffentlich

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Bäume erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedl. Maße der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Böschung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Teil A: Planzeichnung - M 1:500



2. ohne Normencharakter:

- 200 Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, vermarkt)
- Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, unvermarkt)
- Überhaken
- Hauptgebäude, vorhanden
- Nebengebäude, vorhanden
- Bereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1
- Straße, vorhanden
- Bemaßung in m
- gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundrißgenetze des Landes M-V
- Böschung
- Straßenbeleuchtung
- Schacht

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

Vermeidungsmaßnahme VM4 / Minimierung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Straßen- / Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtempfindliche Organismen haben, z.B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebotes, der Räuber-Beute-Beziehungen, Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Entsprechend sind LED-Lampen zu bevorzugen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Querschnittsmaß-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzuleiten
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf die funktional notwendige Maß reduzieren
- unterirdische Beleuchtung, kein Baustrahl, Lichtpole so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsanordnungen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zieldirektiertes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z.B. kleiner Grenzastrahlwinkel), Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendenschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

CE1-/FC5-Maßnahmen

Bei allen aufgeführten CE1-/FC5-Maßnahmen sind Ausführung und Ort mit einem Sachverständigen abzustimmen.

CE1 / Anlage von Ersatznahrungsfächern für den Weißstorch

Die beantragten Grünflächen werden im Vorfeld der Nutzungsaufgabe (Maß) im Verhältnis 1:1 im 2,0 km-Radius um den Horst in Gresenhorst durch die Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland ersetzt.

7. Baumschutz

§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Die zu erhaltenden Gehölze müssen gegen negative Auswirkungen durch die Baumaßnahmen geschützt werden. Die einzelnen Schutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18203 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen.

Die DIN-Vorschrift kann bei der Verwaltungsstelle der Stadt Marlow eingesehen werden.

8. Begrünzung

§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Die privaten Grünflächen sind prinzipiell außer an Einfahrten, Verkehrswegen und Stellplätzen zu begrünen. Je Grundstück sind drei Bäume und neun Straucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

9. Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

9.1 Gestaltung der Gebäude

§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

9.1.1 Dächer

gilt für alle Baugebiete:

ausschließlich Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach, 15 - 47° Dachneigung - Hauptgebäude - Hauptdach

gilt für alle Baugebiete:

ausschließlich Dachziegeldeckung

Die Festsetzungen zum Dach gelten für alle Gebäude, außer für Nebengebäude.

Eine Dachbegrünung sowie die Montage von Photovoltaik- oder Solaranlagen sind bei Haupt- und Nebengebäuden zulässig. Bei Garagen ist zudem eine kleinteilige Metalldeckung zulässig.

9.1.2 Fassadengestaltung

gilt für alle Baugebiete:

ausschließlich Putz-, Verblendenmauerwerk- oder Holzputz, Kombinationen sind zulässig

Farbe: Signal- und Volltonfarben (außer weiß) sind nicht zulässig.

Fassadenplatten aus Zement sind nicht zulässig. Eine völlige Verkleidung der Gebäude in Holz ist ausgeschlossen. Metall- und Betonfassaden sind nicht zulässig.

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

9.2 Vorgärten

§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

Der Grundstücksbereich zwischen der Flucht der straßenseitigen Baugrenze und der innenliegenden Verkehrsfläche (Vorgarten) ist außerhalb notwendiger Zugänge / Zufahrten / PKW- und Fahrradstellplätze zu begrünen und zu bepflanzen. Eine Flächengestaltung mit 'Schotter', 'Splitt', Kies oder anderen Stein- oder Kunststeinmaterialien sowie eine Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche sind unzulässig.

9.3 Einfriedungen

§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

Einfriedungen sind straßenseitig und zwischen den Grundstücken als Hecke oder Zaun bis 1,0 m Höhe sowie freistehend bis maximal 1,5 m zugelassen. Zulässig sind Sockel von 30,0 bis 50,0 cm innerhalb des oben angegebenen Höhenmaßes.

Nicht zulässig sind Maschendraht, geschlossene Metall- oder Holzwände.

9.4 Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Absatz M-V abweicht. Die Stadtvertretersitzung können gemäß § 84 Absatz 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Teil B: Textliche Festsetzungen

Es werden hier alle „Textlichen Festsetzungen“ zu den ursprünglichen Baugebieten 1 und 2 aufgeführt, wobei lediglich geringfügig formale textliche Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen wurden.

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet
- Zulässig nach § 4 Absatz 2 BauNVO sind:
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Nicht zulässig sind (§ 1 Absatz 6 Nr.1 BauNVO):
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO
- Höhe der Gebäude : gilt für alle Baugebiete:
- Die Oberkante fertige Fußboden im Erdgeschoss darf bis maximal 50,0 cm ab der Höhe der jeweils zugewandten Erschließungsstraße, am zugewandten Fahrbahnrand, mittig der zugewandten Fassade des jeweiligen Gebäudes betragen. Bei Eckgrundstücken ist die jeweils höhere Straße in Ansatz zu bringen.
- 3. Garagen, Nebenanlagen**
- § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, § 12 und 14 BauNVO
- Überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur rückwärtig der zur Straßenverkehrsfläche gewandten Baugrenze und deren Flucht zulässig, mindestens aber 5,0 m hinter der Grundstücksgrenze, die an die jeweilige Verkehrsfläche grenzt.
- 4. Grundstückszufahrten**
- § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Im Bereich von Grundstückszufahrten dürfen öffentliche Grünflächen in der umliegend erforderlichen Breite bis maximal 3,50 m unterschritten werden. Je Grundstück ist eine Zufahrt zulässig.
- 5. Niederschlagswasser**
- § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
- Das anfallende Niederschlagswasser und das unbelastete Regenwasser der Dachentwässerung der Grundstücke werden über einen Regenwassersammler abgeleitet.
- 6. Maßnahmen für den Artenschutz**
- § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
- Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:
- Vermeidungsmaßnahme VM1 / Bauteilerneuerung - Gehölzrindungen**
- Gehölzrindungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt, das heißt im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansetzungsstellen zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versackplätzen für z.B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufsichtung von Holzern möglich.
- Vermeidungsmaßnahme VM2 / Baulandentwicklung - Freihaltung des Pflanzgebietes**
- Die Pflanzfläche wird bis zur Bebauung weiterhin durch regelmäßige Mahd (14-tägig in der Vegetationsperiode) offengehalten, um Neubesiedlungen und Einwanderung in Folge verbesserter Biotopausstattung durch Sukzession zu vermeiden.
- Vermeidungsmaßnahme VM3 / Vermeidung von Kollisionsgefahren mit Glasflächen**
- Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen von Neubauten werden vermieden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, das heißt entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z.B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbttransparenten Materialien, wie z.B. Milchglas, vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko Gläser mit gestreutem und als hoch wirksam bewertetem Kollisionschutz zu verwenden. Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplänen für einzelne Gebäude ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu spezifizieren.

Satzung der Stadt Marlow

über die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1, für den Bereich „Wohngebiet 'Kloster-Wulfshäger-Weg', Ortsteil Gresenhorst

Bearbeitungsstand: 19. April 2024

geändert: 17. Februar 2025



© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAV-IV)

Stadt Marlow, Gemarkung Gresenhorst, Flur 4
Flurstück: 162/2, 163 tWs., 164/2, 167/1 tWs., 176 bis 184, 186 bis 217 und 220 tWs.

Planverfasser: Dipl.-Ing. Axel Wanke
Südkirchweg 12
18311 Ribnitz-Damgarten
Zul.-Nr.: TK M-V V-1435-2007
Tel.: 0 38 21 / 88 91 771 + mail: planung@aw-w.de

WANKE
das planungsbüro
hoch- und städtebau